

23.06.2015

Niederschrift über die Senatssitzung

(1.3)

Herr Senator Neumann trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2015/1033, betreffend

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass des Hamburgischen
Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung
und Aufhebung weiterer Vorschriften,

vor und weist darauf hin, dass die Senatsmitteilung noch einer redaktionellen
Überarbeitung bedarf.

Der Senat nimmt Kenntnis und beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft
mit der Maßgabe, dass die Behörde für Inneres und Sport ermächtigt wird, die
Senatsmitteilung redaktionell zu überarbeiten.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

A. Hitpaß
Annette Hitpaß



760. 06-02
702. 29-01-2015

Berichterstattung:
Senator Neumann
Staatsrat Schiek

10PI.3
P

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2015/01033
vom: 10.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Anpassung der landesrechtlichen Regelungen im Meldewesen an das am 1. November 2015 in Kraft tretende Bundesmeldegesetz.
2. Schaffung eines Spiegelregisters auf Landesebene, um einen bundesweiten automatisierten Meldedatenabruf, insbesondere von Sicherheitsbehörden, zu gewährleisten.

B. Lösung

1. Aufhebung des Hamburgischen Meldegesetzes
2. Einbringung eines Entwurfs des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Es entstehen einmalige Kosten von rund 600.000 Euro für den Aufbau und laufende Kosten von rund 300 000 Euro pro Jahr für den Betrieb des mit dem Gesetzesentwurf neu zu schaffenden Spiegelregisters, welches von Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, betrieben werden soll. Hierzu gehört auch die Schaffung eines Anschlusses der Hamburger Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) an das Spiegelregister, welcher auch die diesen

Behörden durch § 40 Absatz 3 BMG auferlegte Protokollierung der automatisiert abgerufenen Daten mitumfasst.

Die Kosten für den Aufbau und den laufenden Betrieb des Spiegelregisters in den Jahren 2015 und 2016 können dem Einzelplan 1.5 aus zentralen IT-Mitteln des Einzelplans 9.2 zur Verfügung gestellt werden. Über die weitere Finanzierung der laufenden Kosten in Höhe von rund 300.000 Euro pro Jahr wird mit der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2017/2018 zu entscheiden sein.

Durch den gemeinsamen Betrieb des Spiegelregisters mit Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sind aus der Zusammenarbeit beim Betrieb und der Abstimmung technischer Rahmenbedingungen gegebenenfalls Synergieeffekte zu erwarten, die noch nicht quantifiziert werden können.

Darüber hinaus folgen aus diesem Gesetzesentwurf keine weiteren Kosten, die nicht schon durch die Wahrnehmung von Aufgaben, die unmittelbar durch das Bundesmeldegesetz vorgegeben sind, entstehen oder über die bisherigen melderechtlich veranlassten Aufwände hinausgehen. Ergänzend wird auf die Bundestags-Drucksache 17/7746 verwiesen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Auswirkungen auf:

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Inklusion
- Bürokratieabbau
- Gleichstellung

Gleichstellungspolitische Belange sind berührt, da auch im Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sichergestellt ist, dass die Übermittlung von Daten (insbesondere zu einer bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft) an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften für arbeitsrechtliche Zwecke nach § 42 Absatz 1 Bundesmeldegesetz ausgeschlossen ist.

G. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

H. Anlagen